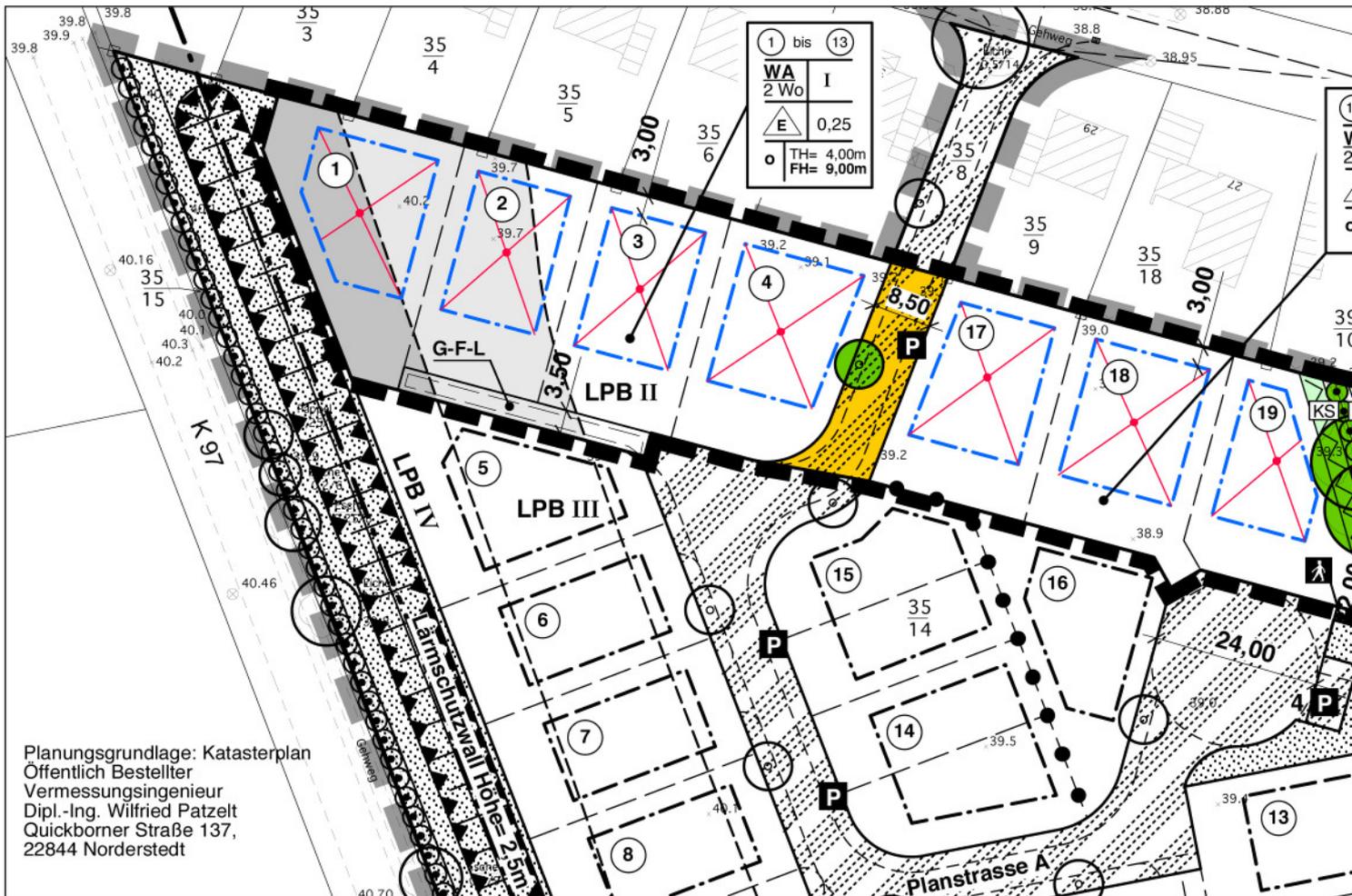


SATZUNG DER GEMEINDE KISDORF Ü FÜR DIE



ZEICHENERKLÄRUNG

Sonstige Planzeichen



NN-Bezugspunkt für die Bestimmung der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens gem. Text Teil B



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

TEXT TEIL B

1. Die im Ursprungsplan unter Ziffer 3.4 aufgenommene gestalterische Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO wird wie folgt geändert:

Es wird festgesetzt, dass die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens des jeweiligen Gebäudes die in der nachfolgenden Tabelle festgesetzte Höhe (OKRF i. m. üb. NN) nicht überschreiten darf.

Die Lage des NN-Höhenpunktes wird durch den Schnittpunkt der Diagonalen der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Flächen bestimmt.